

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Wochenblick“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Andreas Koller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 11.01.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Kampusch zu Lockdown-Hölle: ‚Ich bin es gewohnt‘**“, erschienen am 29.10.2021 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen die Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5.1 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Der Artikel „**2.620 tote Babys nach Impfung und Berichte schrecklicher Nebenwirkungen**“, erschienen am 25.11.2021 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1, 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.**

BEGRÜNDUNG

1. Zum Artikel „Kampusch zu Lockdown-Hölle: ‚Ich bin es gewohnt‘“

Im Artikel heißt es, dass niemand so Lockdown-erprobt wie sie sei: Natascha Kampusch, die acht Jahre in ihrem Verlies in Strasshof verbracht habe, eingesperrt von ihrem Peiniger Wolfgang Priklopil. Jetzt stehe der Lockdown für Ungeimpfte ins Haus; ähnlich wie Kampusch dürften sie lediglich zum Arbeiten aus ihrem „Verlies“, heißt es im Vorspann. Eine Zwischenüberschrift lautet: „Die Corona-Politik als Peiniger: erschütternde Parallelen“. Dem Artikel zufolge habe Kampusch zur „Einsperr-Politik des Corona-Regimes“ Stellung bezogen; für sie seien die Lockdowns erträglich gewesen, da sie es gewohnt sei, allein zu sein. Sie sei sozusagen Österreichs erstes Lockdown-Opfer. Sie habe das Eingesperrtsein bereits als 10-Jährige – lange vor der Corona-Politik – erfahren müssen. Im Anschluss daran heißt es: „Dass sie Jahre später wieder ‚eingesperrt‘, ‚dem Willen einer anderen Person ausgeliefert‘ und dabei so ‚allein‘ sein würde – und die gesamte Weltbevölkerung gleich mit... damit hätte zum damaligen Zeitpunkt wohl niemand gerechnet.“ Danach wird angemerkt, dass mittlerweile die gesamte österreichische Bevölkerung bereits für Monate zuhause eingesperrt worden sei und – ähnlich wie Kampusch – lediglich zum Arbeiten und in Ausnahmefällen nach Draußen habe dürfen. Abschließend wird festgehalten: „Der Vergleich der ‚Lockdown‘-Diktatur mit Kampuschs weltberühmten Ausgeliefertsein kommt nicht von ungefähr und ist keine Übertreibung. Unter strengster Kontrolle durfte sie auch mit ihrem Peiniger zum Skifahren oder mit in den Baumarkt. Für Ungeimpfte dürfte sogar das bald nicht mehr gestattet sein.“ Im Artikel wird aus einem Interview zitiert, das Natascha Kampusch zuvor mit der deutschen „Bild“-Zeitung geführt hat; darauf wird auch am Ende des Artikels hingewiesen: Kampusch schildere darin, „wie sie die Lockdown-Hölle“ überstanden habe. Im Artikel werden mehrmals Vergleiche zwischen dem Corona-Lockdown und der Gefangenschaft Kampuschs hergestellt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass im Beitrag die Entführung von Natascha Kampusch missbräuchlich für politische Zwecke gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie benutzt werde. So würden die Maßnahmen u.a. mit den Taten ihres Entführers gleichgesetzt; nach Meinung des Lesers werde hierdurch der Entführungsfall von Kampusch und ihr achtjähriges Martyrium beispiellos verharmlost. Schließlich werde im Beitrag der Eindruck erweckt, dass Kampusch gegenüber dem „Wochenblick“ ein Interview gegeben habe.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Zunächst hält der Senat fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (siehe zuletzt die Entscheidungen 2019/164, 2020/031 und 2020/107).

Der vorliegende Artikel beruht auf einem Interview, das Natascha Kampusch gegenüber der deutschen „Bild“-Zeitung gegeben hat. Darin wird sie gefragt, wie sie die Corona-Zeit erlebt habe. Kampusch antwortet, dass sie es nicht dramatisch gefunden habe, keinen Kontakt mit Freunden und Familie haben zu dürfen. Sie sei acht Jahre eingesperrt gewesen, war dem Willen einer anderen Person ausgeliefert und habe nicht selbstbestimmt leben dürfen. „Ich bin es gewohnt, allein zu sein.“, so

Kampusch. Diese Zitate werden im Artikel in einem vollkommen verzerrten Kontext wiedergegeben. Im eigentlichen Interview betraf die Lockdownzeit lediglich eine kurze Frage; im Artikel auf „wochenblick.at“ hingegen wird die Antwort für Vergleiche zwischen dem Martyrium der Betroffenen und den Corona-Maßnahmen ausgeschlachtet. Es entsteht der falsche Eindruck, dass Kampusch die Ansicht teile, dass der Lockdown in der Coronapandemie mit ihrem jahrelangen Freiheitsentzug gleichzusetzen bzw. sogar schlimmer sei. Dieser falsche Eindruck entsteht insbesondere auch durch die Überschrift „*Lockdown-Hölle: Ich bin es gewohnt*“. Die Betroffene hat im Interview mit der Bild-Zeitung in erster Linie beschrieben, wie sie ihr Martyrium und nicht wie sie die „Lockdown-Hölle“ überstand. Die Verfasserin oder der Verfasser des Artikels ist hier offensichtlich bewusst manipulativ vorgegangen. Das Zitat wurde in einen dermaßen falschen Kontext gesetzt, dass ein Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex vorliegt, wonach Nachrichten korrekt wiedergegeben werden müssen.

Darüber hinaus wird durch den verzerrten Kontext das Persönlichkeitsbild von Natascha Kampusch verfälscht. Das tragische Schicksal Kampuschs wird hier für Stimmungsmache gegen die Lockdown-Regeln benutzt; bei den Leserinnen und Lesern sollten durch die inadäquaten Vergleiche ganz gezielt Empörung und Ängste über die aktuellen Corona-Maßnahmen geschürt werden. Es liegt somit auch eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Punktes 5.1 des Ehrenkodex vor.

2. Zum Artikel „2.620 tote Babys nach Impfung und Berichte schrecklicher Nebenwirkungen“

Im Artikel „2.620 tote Babys nach Impfung und Berichte schrecklicher Nebenwirkungen“ wird berichtet, dass im US-Verzeichnis für Impfschäden VAERS mit Stand vom 12. November bisher 2.620 tödliche Fehlgeburten nach einer Covid-19-Impfung registriert worden seien. Mit 2.015 Fällen sei BioNTech/Pfizer trauriger Spitzenreiter, gefolgt von Moderna mit 689 toten Babys. Der Impfstoff von Johnson & Johnson werde mit 100 Fehlgeburten in Verbindung gebracht. Doch auch schreckliche Berichte über Missbildungen und schwerste Impffolgen bei Babys würden sich häufen – „die teils unerträglich grausamen Bilder der armen, leidenden Kleinen zerreißen einem dabei regelrecht das Herz“. Hierzu wird im Artikel auf eine Tabelle der Webseite „Medalarts.org“ verwiesen.

Dem Artikel sind mehrere Bilder von zwei Babys beigefügt; eines davon wird in Großaufnahme mit Pusteln am Körper gezeigt.

Die COVID-Beauftragte einer Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe wandte sich an den Presserat und kritisierte den Artikel als verantwortungslos und medienethisch verwerflich. So würden alle bisherigen anerkannten Studien zeigen, dass das Fehlgeburtenrisiko durch die Impfung nicht erhöht werde, wohingegen durch COVID-Erkrankungen die Rate an Tot- bzw. Frühgeburten ansteige. Es gebe daher eine klare nationale und internationale Empfehlung zur Impfung bei Kinderwunsch, in der Schwangerschaft (ab der vollendeten 13. Schwangerschaftswoche) sowie während der Stillzeit. In dem Zusammenhang verwies die COVID-Beauftragte auf die Stellungnahmen der OEGGG (Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe) zur COVID-Impfung, abrufbar unter <https://www.oeggg.at/leitlinien-stellungnahmen/covid-19-sars-cov-2/>. Im Übrigen würden auch die amerikanischen und deutschen Fachgesellschaften sowie die WHO und FDA die Impfung vor und während einer Schwangerschaft und in der Stillzeit empfehlen.

Die Medieninhaberin nahm auch in diesem Fall nicht am Verfahren teil.

Der Senat weist noch einmal darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe schließt mit ein, dass die im Artikel veröffentlichten Informationen auf einer sorgfältigen Recherche beruhen (vgl. u.a. die Fälle 2011/44-A, 2016/093 und 2017/073). Werden fragwürdige Inhalte veröffentlicht, ohne dass hierfür in ausreichendem Maße zuverlässige Quellen angeführt werden, ist von einer unzureichenden Recherche auszugehen (siehe dazu v.a. die Entscheidungen 2011/54, 2012/02 und zuletzt 2021/074).

Der vorliegende Artikel verlinkt einerseits auf eine Webseite namens „Med-Alert“, wonach bisher 2.620 tödliche Fehlgeburten nach einer Covid-19-Impfung registriert worden seien. Diese Seite ermöglicht Suchabfragen zu gemeldeten Nebenwirkungen von VAERS; in diese Datenbank kann jedermann Berichte über mögliche Nebenwirkungen und Impfschäden eingeben. Auf der Website von VAERS wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die Berichte bzw. Information unvollständig, nicht korrekt, zufällig oder unbelegbar sein können (<https://vaers.hhs.gov/data.html>).

Zum anderen wird im Artikel auf eine neue Studie neuseeländischer Forscher verwiesen; nach dieser „Studie“ seien Fehlgeburten 7- bis 8-mal häufiger vorgekommen als die ursprünglichen Ergebnisse gezeigt hätten. Hierbei handelt sich um ein Dokument des „*Institute for Pure and Applied Knowledge*“ (IPAK), auf das im Artikel auch verlinkt wird. Der Senat hält fest, dass das genannte Institut dafür bekannt ist, regelmäßig irreführende Artikel zur COVID-Impfung zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund ist dieses Dokument nicht als seriöse Studie und somit als unzuverlässige Quelle einzustufen

Aus medienethischer Sicht ist es außerdem erforderlich, bei sensiblen Themen besonders sorgfältig vorzugehen. Die Senate haben bereits mehrmals festgehalten, dass die Gesundheitsthemen „Impfen“ und „COVID-19“ grundsätzlich geeignet sind, bei vielen Leserinnen und Lesern Besorgnis und Ängste hervorzurufen. Bei einem derart sensiblen Thema ist sohin ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit von Seiten des Mediums angezeigt, so auch im vorliegenden Fall (vgl. in dem Zusammenhang die Fälle 2017/44 und 2020/S002). Im Artikel wird durchgehend suggeriert, dass eine COVID-Impfung bei Schwangerschaften bzw. in Bezug auf Neugeborene äußerst gefährlich sei; dieser Eindruck soll mit einer drastischen Wortwahl verstärkt werden:

Bereits in der Überschrift wird über „*schreckliche(r) Nebenwirkungen*“ nach der Impfung geschrieben, der Überzeile zufolge gäbe es vor der 20. Schwangerschaftswoche bis zu 91 Prozent Fehlgeburten. Im Vorspann heißt es dann weiter, dass sich „*schreckliche Berichte über Missbildungen und schwerste Impffolgen bei Babys*“ häufen würden. Außerdem ist im Artikel ein Video beigefügt, „*mit grausamen Beispielen dafür, was diese Impfungen ungeborenen Babys antun*“. Für den Senat steht außer Zweifel, dass das Medium hier gezielt Ängste vor der COVID-Impfung schüren wollte, insbesondere bei Eltern und Schwangeren; zudem fehlt jegliche Ausgewogenheit in Hinblick auf die mehrheitlich gegenteiligen wissenschaftlichen Empfehlungen zur COVID-Impfung von Schwangeren (siehe oben).

Im Ergebnis verstößt der vorliegende Artikel gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex – das Medium hat weder zuverlässige Quellen für seine Behauptungen angeführt, noch wurden die Informationen gewissenhaft aufgearbeitet und korrekt dargestellt.

Darüber hinaus sind die Bildveröffentlichungen der kranken Babys im Artikel persönlichkeitsverletzend. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis greift eine derart entstellende

und grausame Darstellung in die Intimsphäre der Abgebildeten ein (vgl. z.B. die Entscheidungen 2019/204 und 2020/S003-I). Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auch auf Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach die Intimsphäre bei Kindern aus medienethischer Sicht stets Vorrang gegenüber dem Nachrichtenwert genießt. Der vorliegende Artikel greift somit auch in den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre der abgebildeten Neugeborenen ein (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt die Verstöße gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
11.01.2022